

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 28. Februar 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 13.) Führung der Geschäfte des Ministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten. — (Nr. 14.) Befehung von Pfarrstellen während der Krieaszeit. — (Nr. 15.) Abnahme der Bronzeglocken im Reich. — (Nr. 16.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenassenrechnungen. — (Nr. 17.) Abführung der 4. Rate der Pfarrbefoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1941. — (Nr. 18.) Treuvelb bei Vollenbung einer fünfzigjährigen Dienstzeit. — (Nr. 19.) Kollette für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern am 22. März 1942 (am Sonntaa Judita). — (Nr. 20.) Beiträge für nebenamtliche Kirchenmufiter für den Reichsverband für Evangelische Kirchenmufik. — (Nr. 21.) Durchführung von Beftattungen an Sonn- und Feiertagen. — (Nr. 22.) Bezeichnung „Opferfonntaa“. — (Nr. 23.) Fachbibliothek der Inneren Miffion. — (Nr. 24.) Oberlin-Seminar. — (Nr. 25.) Sichere Aufbewahrung der Kirchenbücher. — Personal- und andere Nachrichten. — (Nr. 26.) Familienforschungen.

In treuer Blichterfüllung für Führer, Volk und Reich wurde am 11. Januar 1942 im Lazarett Belgard nach einer Operation abgerufen

Pastor Helmut Borowski

aus Lenzen,

Hauptmann bei der Luftwaffe,
Inhaber des EK. I und II sowie der
Spange zum EK. II.

„Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“
(Offenb. Joh. 2, 10.)

Stettin, den 21. Februar 1942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. Wahn.

Lgb. VI Nr. 25.

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1942.

(Nr. 13.) Führung der Geschäfte des Ministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Führer hat durch Erlaß Herrn Staatssekretär Dr. M u h s mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten beauftragt.

Lgb IV Nr. 3089.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1942.

(Nr. 14.) Besetzung von Pfarrstellen während der Kriegszeit.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 2363/41.Berlin-Charlottenburg 2, den 2. Januar 1942.
Jebensstraße 3.

Besetzung von Pfarrstellen während der Kriegszeit.

Die meisten Hilfsprediger und Pfarramtskandidaten unserer Kirche stehen bereits seit geraumer Zeit unter den Waffen. Der größte Teil von ihnen befindet sich im Felde und setzt sein Leben und seine Gesundheit für Führer und Volk ein. Diese im Wehrmachtsdienst stehenden Geistlichen haben zumeist nicht die Möglichkeit, sich um Pfarrstellen zu bewerben und sich auf Aufforderung hin der Gemeinde vorzustellen und eine Probepredigt zu halten. Gerade ihnen aber eine besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen, ist eine Ehrenpflicht der Kirche. Wenn die Kirchenbehörde deshalb hiermit Maßnahmen zu einer stärkeren Berücksichtigung von einberufenen Hilfsgeistlichen und Pfarramtskandidaten bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen ergreift, so entspricht sie damit einmal dem berechtigten Wunsche dieser Geistlichen, die, zumal wenn sie verheiratet sind und Kinder haben, ihre Hinterbliebenen für den Fall ihres Todes versorgt wissen möchten. Es liegt aber auch der Kirche daran, ihren zur Zeit im Wehrmachtsdienst stehenden Geistlichen das Bewußtsein zu geben, daß in der Heimat ein bestimmter Platz ihnen zugewiesen ist, an dem ihr Dienst nach Kriegsende erwartet wird.

Da von den Besetzungsberechtigten nicht in allen Fällen ein Verständnis dafür erwartet werden kann, daß ein im Wehrmachtsdienst stehender Geistlicher, den sie nicht kennen, und der ihnen nicht sofort zur Verfügung steht, in einem Pfarramt fest angestellt werden soll, und da sie sich deshalb hin und wieder weigern, einer dementsprechenden Anregung der Kirchenbehörde stattzugeben, geben wir hierdurch den Evangelischen Konsistorien folgende Richtlinien für die Besetzung von Pfarrstellen während der Kriegszeit:

1. Die Wiederbesetzung sämtlicher Pfarrstellen bedarf während des Krieges der Zustimmung des zuständigen Konsistoriums. Das Evangelische Konsistorium wolle bei jeder zur Wiederbesetzung gelangenden Pfarrstelle prüfen, ob nicht ein bei der Wehrmacht stehender Hilfsprediger oder Pfarramtskandidat für sie in Frage kommt. Das Evangelische Konsistorium wolle dabei tunlichst nach einer Liste verfahren und die älteren Hilfsgeistlichen zuerst berücksichtigen. Kommt ein zur Zeit bei der Wehrmacht stehender Hilfsprediger oder Pfarramtskandidat für die wiederzubesetzende Pfarrstelle nicht in Betracht, so hat das Konsistorium zu prüfen, ob die Pfarrstelle nicht während des Krieges durch einen Nachbarggeistlichen oder auf andere Weise verwaltet werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist die betreffende Pfarrstelle zur Wiederbesetzung während des Krieges freizugeben.

2. Das Evangelische Konsistorium wolle im Sinne der Ziffer 1 mit dem Besetzungsberechtigten verhandeln und ihn bewegen, entweder den vom Konsistorium vorgeschlagenen Geistlichen zu wählen oder sein Besetzungsrecht dem Konsistorium zu überlassen.

Ist der Besetzungsberechtigte dazu nicht bereit und vermag er keine durchschlagenden Gründe für seine Weigerung vorzubringen, so ist bei Privatpatronen gemäß den §§ 391, 398 II 11 WR., bei Gemeindevahlrecht gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer c der VO. über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 — GBl. d. DEK. S. 15 — zu verfahren.

3. Wie sich bereits aus Ziffer 1 ergibt, wird durch diesen Erlaß nicht ausgeschlossen, daß bereits in einem Pfarramt fest angestellte Geistliche während des Krieges in eine andere Pfarrstelle berufen werden. Es wird sich hierbei vor allem um Pfarrstellen handeln, die infolge günstiger Beschulungsmöglichkeiten für Geistliche mit heranwachsenden Kindern in Betracht kommen.

4. Die Berufung von nicht zum Dienst in der Wehrmacht einberufenen Hilfsgeistlichen und Pfarramtskandidaten in ein Pfarramt während des Krieges ist ebenfalls grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

5. Wenn das Evangelische Konsistorium eine Pfarrstelle auf Grund der VO. vom 18. März 1939 besetzen will, bedarf es bei Hilfsgeistlichen und Pfarramtskandidaten, die sich im Heeresdienst befinden, der vorherigen Einholung unserer Zustimmung nicht. Wir bleiben indessen auch weiterhin Beschwerdeinstanz, gemäß § 2 der VO.

6. Diejenigen Fälle von Pfarrstellenbesetzungen, in denen wir uns gemäß unserem Rund-
erlaß vom 27. November 1941 mit der Wiederbesetzung während des Krieges einverstanden erklärt
haben, können ohne Berücksichtigung des vorliegenden Erlasses zum Abschluß gebracht werden.

7. Das Evangelische Konsistorium wolle uns bis zum 1. Dezember 1942 berichten, wieviele
Pfarrstellen im Berichtsjahr zur Wiederbesetzung gekommen und wieviele zur Wehrmacht einbe-
rufene Hilfsprediger und Pfarramtskandidaten hierbei angestellt wurden.

8. Unser Rund-erlaß vom 27. November 1940 — E. O. I 2309/40 — wird hierdurch auf-
gehoben.

9. Dieser Erlass, dem unsere Finanzabteilung zugestimmt hat, ist im Kirchlichen Amts-
blatt zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten
gez. Evers.

(L. S.)

Beglaubigt:
gez. Schade, Kanzleiobersekretär.

An die Ev. Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks in Stettin.

Vorstehenden Erlass geben wir hiermit weisungsgemäß bekannt. Den unter Ziffer 8 zitier-
ten früheren Erlass vom 27. November 1940 — E. O. I 2309/40 —, der jetzt aufgehoben ist,
haben wir seinerzeit im Kirchlichen Amtsblatt 1940 Seite 188/189 veröffentlicht.

Tab. VI Nr. 14.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Februar 1942.

(Nr. 15.) Abnahme der Bronzeglocken im Reich.

RdErl. d. RMdS. v. 30. 1. 1942 — I Ra 6088/42 — 414 —.

Im Nachgang zum RdErl. v. 14. 11. 1941 (MBliB. S. 2034) gebe ich die vom RMdM.
herausgegebene Ergänzung vom 20. Januar 1942 zu seinen Richtlinien vom 7. 11. 1941¹⁾ bekannt
(Anlage). Die genaue Beachtung dieser Vorschriften wird den Landräten und Oberbürgermeistern
zur besonderen Pflicht gemacht. Hierbei weise ich auf folgendes hin:

1. Außer den künstlerisch wertvollen Glocken (Gruppe D) und der den Kirchengemeinden,
die über keine Glocken der Gruppe D verfügen, verbleibenden kleinsten Glocke können weitere
Glocken den Kirchengemeinden unter keinen Umständen belassen werden. Über die Belassung der
Glocken der Gruppe D hat sich der Reichsmarschall die Entscheidung persönlich vorbehalten.

2. Die kleinste den Kirchengemeinden verbleibende Glocke muß auch für Alarmierungszwecke
in luftangriffsfreier Zeit ausreichend sein. In den Fällen, in denen diese Glocke nicht durchdrin-
gend genug sein sollte, ist von der Gemeinde die Alarmierung durch andere behelfsmäßige Ein-
richtungen sicherzustellen.

3. Zur Sicherstellung der Alarmierung bei Bränden wird noch entsprechende Weisung er-
gehen.

An die Landräte und Oberbürgermeister. — MBliB. S. 286 —.

Anlage

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

II EM 4/226/42.

Nachtrag zu den Richtlinien vom 7. 11. 1941 zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjah-
resplan über die Erfassung von Richteisenmetallen v. 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510).

In Ergänzung meiner Richtlinien über die Abnahme der Kirchenglocken vom 7. 11. 1941 —
II EM 12433/41¹⁾ — bestimme ich:

1. Unter Kirchengemeinden im Sinne dieser Richtlinien sind nur die Kirchengemeinden zu
verstehen, die eigene Rechtspersönlichkeit haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Land-
rat bzw. Oberbürgermeister endgültig.

¹⁾ Vgl. MBliB. 1941, S. 2035.

2. In Abänderung von Ziffer 1 meiner Richtlinien verbleibt jeder Kirchengemeinde nur die kleinste vorhandene Glocke. Eine Unterscheidung nach A-, B- oder C-Glocken findet bei der Abnahme daher nicht mehr statt. Außer der kleinsten Glocke dürfen weitere Glocken in einer Kirchengemeinde auch dann nicht verbleiben, wenn sie für besondere Zwecke, insbesondere als Feuer- oder Alarmglocken, vorgesehen sind. Soweit auf Grund der bisherigen Regelung in Kirchengemeinden eine C-Glocke an Stelle einer kleineren A- oder B-Glocke verblieben ist und die kleineren Glocken bereits ausgebaut sind, kann es hierbei verbleiben, falls die Rückführung der kleinsten Glocke besondere Schwierigkeiten verursachen würde. Ziffer 2 meiner Richtlinien vom 7. 11. 1941 gilt unverändert.

3. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß Glocken mit einem Stückgewicht bis 25 kg der Beschlagnahme unterliegen. Soweit sie nicht als „kleinste Glocke“ gemäß Ziffer 2 einer Kirchengemeinde verbleiben, sind sie zu erfassen. Nur Glocken mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg sind von der Beschlagnahme ausgenommen (vgl. § 2a der Durchf.-Best. vom 15. April 1940, RMnz. Nr. 88).

4. Die Abnahme der Glocken ist nach Möglichkeit ohne Zerstörung oder Beschädigung im Glockenstuhl durchzuführen. Nur bei schwierigem oder kostspieligem Ausbau darf auf Anweisung der zuständigen Leitstelle die Zerlegung der Glocken auf dem Turm erfolgen.

5. Die Denkmalspfleger und Landeskonservatoren sind berechtigt, von den abzunehmenden Glocken Aufnahmen, Aufzeichnungen, Abbildungen oder Abdrücke herzustellen. Die mit der Abnahme und dem Abtransport beauftragten Stellen haben diese Arbeit zu ermöglichen. Eine Verzögerung bei der Abnahme oder dem Abtransport darf indessen nicht eintreten.

Vorstehende Richtlinien über die Abnahme der Bronzeglocken geben wir hiermit den Gemeindef Kirchenträten bekannt.

Lgb. IV Nr. 3067.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 16. Februar 1942.

(Nr. 16.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenfassenrechnungen.

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hierdurch aufgefordert, die noch rückständigen Kirchenfassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1940 zwecks Prüfung und Entlastung dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten s o f o r t einzureichen.

Lgb. IV Nr. 3091.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 16. Februar 1942.

(Nr. 17.) Abführung der 4. Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1941.

Die Gemeindef Kirchenträte (Parochialverbände) werden hiermit erinnert, die am 15. März 1942 fällig werdende 4. Rate der festgesetzten Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1941 an die Konsistorialkasse Stettin — Postcheckkonto 17657 — abzuführen. Auf dem Überweisungsabschnitt ist der Verwendungszweck und zu dem Namen der Kirchengemeinde, der Kirchenkreis anzugeben.

Eine größere Anzahl von Gemeindef Kirchenträten ist mit der Abführung der bereits fällig gewordenen Beitragsanteile immer noch im Rückstande. Wir ersuchen die in Frage kommenden Gemeindef Kirchenträte, nunmehr die Beiträge abzuführen.

Lgb. III Nr. 561 III.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. Januar 1942.

(Nr. 18.) Treugeld bei Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat macht auf die in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst — Nr. 1 vom 1. Januar 1942 Seite 9 abgedruckte nachstehende Anordnung aufmerksam, die auch für den öffentlichen Kirchendienst gilt: Nr. 3886. Treugeld bei Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit.

Unter den bestehenden Verhältnissen werden Gefolgschaftsmitglieder auch über das 65. Lebensjahr hinaus im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Ich erkläre mich A.D. Nr. 2 zu T.D. B gemäß damit einverstanden, das Arbeiten, die eine Dienstzeit von fünfzig Jahren im Sinn des 7. A.D. vollenden, ein Betrag von 250 RM. als Treugeld gewährt werden kann. § 8 Abs. 3 T.D. B ist hierbei anzuwenden.

Die Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 19. November 1941.

P. 2280 — 18114 IV.

(RBB. S. 275.)

Der Reichsminister der Finanzen
J. A.: gez. Weber.

Tab. XI Nr. 68.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1942.

(Nr. 19.) Kollekte für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern am 22. März 1942 (am Sonntag Judika).

Aus Anlaß der Kollekte für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern nehmen wir auf den nachstehenden uns von der Anstalt Bethesda zugegangenen empfehlenden Hinweis Bezug zur Verwendung bei der Abkündigung der Sammlung durch die Herren Geistlichen.

550 Körperbehinderte, davon 100 verwundete Soldaten, werden täglich in Bethesda betreut. Den Dienst an diesen Kranken aus der Kraft des Evangeliums zu tun, ist die Aufgabe, die sich die genannte Orthopädische Heil- und Pfllegeanstalt gesetzt hat. Sie kann nur erfüllt werden, wenn die Evangelischen Kirchengemeinden Pommerns geschlossen hinter dieser Anstalt der Inneren Mission stehen.

Tab. III Ko. Nr. 27.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1942.

(Nr. 20.) Beiträge für nebenamtliche Kirchenmusiker für den Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik.

Evangelischer Oberkirchenrat.
A 12/1.

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. Januar 1942.
Lebensstraße 3.

Beiträge für nebenamtliche Kirchenmusiker für den Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik.

Die mit unserem Runderlaß vom 21. März 1938 — E. O. I 536/38 — bekanntgegebenen Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik erfahren auch für das Kalenderjahr 1942 keine Änderungen. Die Beiträge sind wie bisher bis zum 31. Mai 1942 auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 172 256 des „Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands“ einzuzahlen. Etwaige aus dem Jahre 1941 im Rückstand gebliebene Beträge sind zusammen mit den Beiträgen für das Jahr 1942 einzusenden. Bezüglich der Regelung der Beitragszahlungen bei den zum Heeresdienst einberufenen Stelleninhabern und beim Vorliegen wie-

derholten Stellenwechsels in der Gemeinde verweisen wir auf das in unserem Runderlaß vom 2. Februar 1940 — E. D. I 185/40 — Gesagte.

Wir ersuchen um Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt.

Für den Präsidenten
(L.-S.) gez. D. L o n d e.

Beglaubigt:
gez. S c h a d e, Kanzleiobersekretär.

An die Ev. Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs — in Stettin —

Vorstehende Abschrift geben wir den Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbereichs zur Kenntnisnahme. Auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt vom Jahre 1941 auf Seite 28, Nr. 24, nehmen wir Bezug.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1942.

(Nr. 21.) Durchführung von Bestattungen an Sonn- und Feiertagen.

Der Reichsminister des Innern.
Va 712 III—VIII/41/1620.

Berlin NW. 7, den 2. Dezember 1941.
Unter den Linden 72.

An

die Reichsverteidigungskommissare,
die Reichsstatthalter,
die Landesregierungen,

für Preußen:

die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr.: Durchführung von Bestattungen an Sonntagen.

Im Interesse des Arbeitseinsatzes während des Krieges ist es erwünscht, daß Bestattungen, und zwar Erd- und Feuerbestattungen, unbeschadet der Vorschriften über die Bestattungsfristen nach Möglichkeit am Sonntag stattfinden. Ich ersuche daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinden und die kirchlichen Einrichtungen als Träger von Bestattungseinrichtungen, insbesondere von Friedhöfen zu veranlassen, daß sie unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten und unter Schonung der in der Bevölkerung bestehenden Gebräuche die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Sonn- und Feiertage in stärkerem Ausmaße als bisher zur Durchführung von Bestattungen heranzuziehen.

Die arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen sind so gehalten, daß sie, gegebenenfalls bei Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen durch die hierfür zuständigen Behörden, die Vornahme von Bestattungen und die Durchführung der hiermit verbundenen Arbeiten (Leichen-transport, Verkauf von Kränzen und Blumen usw.) auch an Sonntagen gestatten.

In Vertretung:
P f u n d t n e r.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. IV 2799/41.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Januar 1942.
Marchstraße 2.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Wir übersenden ergebenst einen Abdruck des uns von dem Herrn Reichskirchenminister zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe übermittelten Runderlasses des Herrn Reichsinnenministers vom

2. Dezember 1941, wonach unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten und unter Schonung der in der Bevölkerung bestehenden Gebräuche im Interesse des Arbeitseinsatzes während des Krieges die Sonn- und Feiertage in stärkerem Ausmaße als bisher zur Durchführung von Bestattungen herangezogen werden sollen.

Hierbei bemerken wir, daß die Ortspolizeiverwalter auf Grund eines Runderlasses des Herrn Reichsinnenministers vom 30. August 1941 angewiesen sind, in begründeten Einzelfällen nach nächtlichem Fliegeralarm Bestattungen vor 10 Uhr zuzulassen (vgl. Ziffer 5 des Rundschreibens des Herrn Reichskirchenministers vom 28. Dezember 1940 — I 13671/40 II — an die kirchlichen Behörden.).

In Vertretung:
gez. Dr. Gisevius.

Beglaubigt:
M o e v e l m a n n, Kanzleiangestellte.

Vorstehende Erlasse geben wir den Kirchengemeinden und den kirchlichen Einrichtungen als Trägern von Bestattungseinrichtungen zur Kenntnisaufnahme und Beachtung.

Egb. IV Nr. 3058.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1942.

(Nr. 22.) Bezeichnung „Opfersonntag“.

Wir weisen die Pfarrämter darauf hin, daß gemäß eines Erlasses des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die Bezeichnung „Opfersonntag“ für die allmonatlich stattfindenden Hauslisten-sammlungen des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes zu einem festen Begriff geworden ist. Es darf daher für kirchliche und andere Verbände bei ihren Veranstaltungen die Bezeichnung „Opfersonntag“ nicht gebraucht werden.

Die Reichspropagandaämter sind angewiesen worden, in den Gauen darauf zu achten, daß die Bezeichnung „Opfersonntag“ nur noch für die Opfersonntage des WSHV. verwendet wird.

Auch für den Tag der Inneren Mission darf diese Bezeichnung nicht angewandt werden.

Egb. VI Nr. 225.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1942.

(Nr. 23.) Fachbibliothek der Inneren Mission.

Der Zentralauschuß für die Innere Mission unterhält in Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24, eine Fachbibliothek der Inneren Mission.

Der Bestand beträgt rund 45 000 Bände. (Innere Mission, Theologie, Philosophie, Wohlfahrtspflege, Pädagogik und Psychologie, Rechts- und Sozialwissenschaft, Geschichte und Volkskunde, Biographien, Unterhaltungsliteratur.)

Die Bibliothek steht allen Pfarrern, Theologiestudierenden, Sozialarbeitern und Berufsarbeitern der Inneren Mission zur Verfügung. Die Leihgebühr beträgt pro Buch 10 Pf. Der Leihverkehr erfolgt auch nach außerhalb.

Anfragen sind zu richten an den Zentralauschuß für die Innere Mission.

Egb. VI Nr. 109.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1942.

(Nr. 24.) Oberlin-Seminar.

Am 1. April 1942 beginnt das Oberlin-Seminar in Potsdam-Babelsberg einen neuen Lehrgang zur Ausbildung evangelischer Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Der zweijährige Lehrgang schließt mit einer staatlichen Prüfung.

Für auswärtige Schülerinnen ist mit dem Seminar ein Heim verbunden.

Nähere Auskunft erteilt der Vorstand des Diakonissen-Mutterhauses Oberlinhaus zu Potsdam-Babelsberg.

Lgb. VI Nr. 135.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Februar 1942.

(Nr. 25.) Sichere Aufbewahrung der Kirchenbücher.

Auf Veranlassung des Archivamts des Evangelischen Oberkirchenrats in Breslau geben wir den Pfarr- und Kirchenbücherämtern folgenden Erlaß bekannt:

Archivamt
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.
K. K. V 1127.

Breslau, den 10. Januar 1942.
Schloßplatz 8.

Im Einvernehmen mit dem Reichsrippenamt weisen wir auf folgendes hin:

Viele, wohl die meisten Kirchengemeinden, haben es bisher nicht ermöglichen können, feuer- und bombensichere Stahlchränke für die völlig sichere Aufbewahrung ihrer Kirchenbücher zu beschaffen. Zur Zeit bestehen solche Möglichkeiten überhaupt nicht. Nachdem durch eine vom Reichsleiter Bornmann unterzeichnete Anordnung vom 26. September 1941 auch die Anforderung und Prüfung des Nachweises der deutschblütigen Abstammung von Parteigenossen und Politischen Leitern und deren Ehefrauen (s. RBBL. v. 6. Oktober 1941) eine sehr starke Einschränkung erfahren hat, bestehen keine Bedenken, wenn in luftgefährdeten Gebieten Kirchenbücher, die für den kleinen Abstammungsnachweis (bis zu den Großeltern des Antragstellers) nicht gebraucht werden, vor Fliegerangriffen gesichert in Gewölben von Banken oder ebenso sicheren anderen Unterlässen eingelagert werden. Als Stichjahr dürfte etwa das Jahr 1820 in Betracht kommen. In Fällen, die vor diesem Stichjahr liegen, werden dann, soweit dies infolge der Art der Unterbringung erforderlich ist, aus den fraglichen Kirchenbüchern keine Urkunden mehr ausgestellt und keine Durchsicht gewährt. Die Antragsteller sind kurz unter Angabe der Gründe auf die Zeit nach dem Krieg zu verweisen.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Lgb. K Nr. 66.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Friedrich-Karl Rohloff, früher Pfarrer in Kummerow, Kirchenkreis Penkun, am 20. Dezember 1941 im Alter von 68 Jahren 5 Monaten.

2. Ernennung:

Der Konsistorial-Inspektor Friedrich Flader zum Konsistorial-Oberinspektor mit Wirkung zum 1. Januar 1942.

3. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Friedrich Boldt am 18. Januar 1942 durch den Superintendenten in Pasewalk zum Hilfsprediger in Pasewalk.

4. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Pfarrer Baethge, Pfarrer in Zettin, Kirchenkreis Bütow, zur Zeit Pionieroffizier im Osten;

dem Feldwebel Karl Buhle, Hilfsprediger in Schneidemühl;

dem Leutnant Oskar Klopisch, Pfarrer in Symbow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, das EK. I;
 dem Unteroffizier Karl Ortman, Hilfsprediger in Singlow, Kirchenkreis Kolbark, wurden das EK. II und I verliehen;
 dem Leutnant Willi Kleber, Hilfsprediger in Groß Möllen, Kirchenkreis Pyritz, das EK. I. Klasse und das Verwundetenabzeichen in Schwarz;
 dem Pfarrer vom Stein, zur Zeit Oberleutnant und Adjutant, die Spange zum EK. II;
 dem Obergefreiten Erich Bahlmann, Pfarrer in Zirkow, Kirchenkreis Garz auf Rügen, das EK. II;
 dem Leutnant Meiswinkel, Hilfsprediger, das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;
 dem Feldwebel Christoph Friedemann, Pfarrer in Gr. Jannowitz, Kirchenkreis Lauenburg, das Infanterie-Sturmabzeichen;
 dem Gefreiten Erwin Schlagowsky, Pfarrer in Benz a. Uedom, Kirchenkreis Uedom, das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

5. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst:

Konsistorialrat Dr. Meißner infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat im Reichserziehungsministerium zum 1. Februar 1942.

6. Entfernung aus dem geistlichen Stande:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums in Danzig-Langfuhr — Geschäfts-Nr. C 8410 — hat der Hilfsprediger Richard Grunow aus Gottswalde, Kirchenkreis Danzig-Werder, die Rechte des geistlichen Standes verloren.

7. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Heinrich Puttkammer, bisher in Eventin, Kirchenkreis Rügenwalde, zum Pfarrer in Eventin, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. Dezember 1941.
- b) Der Hilfsprediger Hofmann, bisher in Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, zum Pfarrer in Hanshagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, vom 1. Januar 1942 ab.
- c) Der Pastor Hans vom Stein in Sellnow, zur Zeit bei der Wehrmacht, zum Pfarrer des Pfarrsprengels Sellnow, Kirchenkreis Arnswalde, zum 1. Januar 1942.
- d) Der Hilfsprediger Karl Höhne, zur Zeit im Heeresdienst, zum Pfarrer von Woldenberg und Mehrentlin, Kirchenkreis Woldenberg, rückwirkend vom 1. Januar 1942 ab.

8. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Eschbruch, Kirchenkreis Friedeberg (Neumark), staatlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal unter Mitwirkung einer Wahl durch den Gemeindefkirchenrat. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Baldenburg, Kirchenkreis Schlochau, städtischen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Gemeindefkirchenrat auf Grund eines Vorschlages von 3 Bewerbern durch die Stadt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Stadt Baldenburg zu richten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1942.

(Nr. 26.) Familienforschungen.

Suchbelohnung.

- a) 50,— RM. vergütet Unterzeichneter im Falle pfarramtlicher Geburtsbeurkundung über Albertine Ulrike Nordmann, geb. Ende, 1806 oder Anfang 1807. Später verheiratet mit Christian Friedrich Grütt. Gesuchte ist 1873 verstorben und war möglicherweise die Tochter eines Christoph Friedrich Nordmann, der etwa 1764 geboren ist. Hans Grütt, Wangerin, Bez. Stettin, Adolf-Hitler-Straße 5.

Egb. K Nr. 2032 IV.

- b) Je 20,— RM. Prämie

1. für die Trauurfunde von Jürgen Kasdorf (Casdorf, Kagsdorf) mit Katharina Glaw(e),
2. für die Geburtsurkunde ihres Sohnes Georg Christoph Kasdorf, vermutlich am 2. 1. 1800 geboren (für die Geburtsurkunden seiner Geschwister je 2,— RM.).

Auch Angaben, die zur Erlangung dieser Urkunden führen, vergüte ich. Zuschriften an Frau Maria Luise Erb, geb. Kasdorf, Wien, IX/66, Heiligenstädter Straße 10.

Egb. K Nr. 2075 II.

- c) Gesucht wird:

Geburtsurkunde: Hellwig, Otto, August, geb. ca. 1795—1815, Geburtsort unbekannt.
Geburtsurkunde: Rühz, Charlotta, Friederika, geb. ca. 1795—1815, Geburtsort unbekannt.

Trauurfunde der vorstehend Genannten, getraut ca. 1810—1829, Ort unbekannt. Heinz Polzin, 44-Rottenführer, 44-Sunferschule, Braunschweig, Reitstaffel.

Egb. K Nr. 2094 II.

- d) Heiratsurkunde: Johann Christoph Demmin mit Catharina Dorothea Schomaker, vermutlich zwischen 1800—1820 auf Rügen. — Taufurkunde: Karl Schallack, etwa 1745—1755, vermutlich Treptow (Rega), Umgebung. — Taufurkunde: Anne Marie Domasch, etwa 1780—1800, vermutlich Lünzburg an der Warthe oder Umgebung. Obergefreiter Siegfried Nval, L 47908, Luftgaupostamt Hamburg 1.

Egb. K Nr. 9 II.

- e) 1. Helm, Johann David Christopher, geb. Papenhagen 1788 (?), gest. wo? I getr. wo? (1800—1813). Dhrich/Urich, Sophia Regina, geb. wo?, gest. Elmenhorst 1815, 23 Jahre alt; II getr. wo? (1815—1816). Ave, Maria Dorothea (Daten bekannt!). — 2. Helm, Christian Friedrich Theodor, Dachdecker in Elmenhorst, geb. Kakernehl 1814, gest. Elmenhorst 1817; getr. wo? (1834—1850). Böst, Elisabeth Christine Friederice, geb. Steinhagen, 1816, gest. Elmenhorst 1873. In Umgebung von Elmenhorst, Hr. Grimmen, erfolglose Anfragen! Für einwandfreien Erstnachweis zahle ich je 3,— RM. Rudolph Helm, Gotenhafen=Adlershorst, Adolf-Hitler-Straße 244.

Egb. K Nr. 51 II.

- f) Wo ist um 1772—1773 in Pommern Friedrich Bütto geboren? Um Übersendung der entsprechenden Urkunde bittet Feldwebel Horst Müller, Holzminden (Wefer), Gen.-Komp. P3. Pi. C. 19.

Egb. K Nr. 69 II.

- g) Suche Geburt: Radtke, Christ. Wilh., geb. etwa 1819; Pogałz, Charl. Sof. Maria, geb. etwa 1812; deren Eltern: Pogałz, Joh. Gottl.; Pogałz, Hedw. Christ., geb. 15. 7. 1777 in Goldbeck. — Tod: Pogałz, Joh. Gottl., zwischen 1842—1846 (Umgebung Bublitz und angrenzende Synoden). H-Obersturmführer Artur Burzlaff, 2. H-L. Inf.-Ers.-Btl. I, Warschau C 1, Schließfach 1426.

Egb. K. Nr. 74.

- h) In welchen Kirchenbüchern sind folgende Beurfundungen verzeichnet?
1. Geburt der Henriette Caroline Sophie Marie Kammholz(en), (errechnet 12. 6. 1806), die 28. 11. 1823 in Schwerin, Kr. Regenwalde, mit Carl Friedr. Gode getraut wurde?
 2. Geburt d. Marie Elisabeth Kalm (Kalmen, Kalmen), (errechnet um 1759). Sie wurde 4. 11. 1784 in Schwerin, Kr. Regenwalde, mit Johann Gaude getraut?
 3. Geburt des Christ. Gaude (Gode), um 1688?, gest. 1. 12. 1758?
 4. Trauung d. Christ. Gaude (Gode) mit ??? vor 1722?
 5. Geburt d. Christian Fürharmel (Feuerharmel), der 29. 10. 1714 in Schwerin, Kr. Regenwalde, mit Maria Petermann getraut wurde?
 6. Geburt d. Maria Petermann, um 1695?
 7. Geburt, Trauung, Tod der Eltern und weiteren Vorfahren zu 1., 2., 3., 5., 6.

Beglaubigte Abschriften (gegen Nachnahme) bzw. zweckdienliche Angaben mit Angabe der Kosten erbittet Heinz Balzer, Warthbrücken, Feldstraße 23.

Egb. K. Nr. 107 II.

- i) Gesucht Geburtsort des am 17., 18. oder 19. 4. 1789 geborenen Johann Gottlieb Heinrich Petermann. P. ist im Jahre 1818 als Soldat des 1. Neumärkischen Inf.-Rgts. in Königsberg (Neumark) in Minden (Westf.) entlassen worden. Sein „Vaterland“ war Pommern. Bisherige Nachforschungen weisen besonders auf einen Ort in den Kreisen Greifenhagen, Randow, Pyritz oder Saatzig hin. Im gegebenen Fall erbitte ich vollst., begl. Auszug a. d. Taufregister. Ausf. Such-Aufwandsgebühr durch Nachnahme einziehen von, evtl. vorherige Nachricht an Paul Schulz, Vermessungsinspektor, Minden (Westf.), Regierung, Zimmer 126.

Egb. K. Nr. 115 II.